

Kanzleiinterne Checkbox

<input type="checkbox"/> scannen+speichern <i>allgemein</i>	<input type="checkbox"/> Formular speichern <i>in Mdt-ZMIS</i>	<input type="checkbox"/> Eintrag in VDB	<input type="checkbox"/> Eintrag bei FA-Daten setzen	<input type="checkbox"/> VASSt-Berechtigung aktualisieren
<input type="checkbox"/> Ablage im Vollmachtenordner				<b>HdZ</b>

ab hier: Formularbeginn

\_\_\_\_\_  
Vollmachtgeber/-in

\_\_\_\_\_  
IdNr.

**Dipl.rer.pol. Heinz Neuwirth Steuerberater Rastatt**

Bevollmächtigte/r (Name der Kanzlei)

## Beiblatt zur Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen

Dem/Der Vollmachtgeber/in ist bekannt, dass im Verhältnis zur Finanzverwaltung die von ihm/ihr dem/der Bevollmächtigten nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtmuster erteilte Vollmacht nur in dem Umfang Wirkung entfaltet, wie sie von dem/der Bevollmächtigten gegenüber der Finanzverwaltung angezeigt wird.

Die nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtmuster erteilte Vollmacht wird gegenüber der Finanzverwaltung für die nachfolgend aufgeführten Steuernummern des/der o. g. Vollmachtgebers/in von dem/der o.g. Bevollmächtigten angezeigt und entfaltet nur insoweit im Verhältnis zur Finanzverwaltung Wirkung. Sofern mit der nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtmuster erteilten Vollmacht bisher erteilte Vollmachten widerrufen werden sollen, gilt der Widerruf nur für die nachfolgend aufgeführten Steuernummern.

Sollte der/die o. g. Vollmachtgeber/in steuerlich unter weiteren, jedoch hier nicht aufgeführten Steuernummern geführt werden, entfaltet die nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtmuster erteilte Vollmacht für den/die o. g. Bevollmächtigten im Verhältnis zur Finanzverwaltung insoweit keine Wirkung.

Das Beiblatt ist bei erstmaliger Vollmachterteilung von dem/der Vollmachtgeber/in zu unterschreiben.

Bei späteren Änderungen und/oder Ergänzungen, die sich allein auf den Steuernummernumfang, aber nicht auf den Inhalt der nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtmuster erteilten Vollmacht auswirken, muss kein neues Beiblatt unterzeichnet werden, wenn der/die o. g. Bevollmächtigte die mit dem/der o. g. Vollmachtgeber/in - ggf. konkludent - getroffene Vereinbarung zum Steuernummernumfang in geeigneter Weise dokumentiert. Die Änderung oder Ergänzung ist der Finanzverwaltung in einem entsprechenden Datensatz zu übermitteln.

Finanzamt

Steuernummer

Land

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift (Vollmachtgeber)**

1 \_\_\_\_\_  
 2 Vollmachtgeber/-in <sup>1</sup>

3 \_\_\_\_\_  
 4 IdNr. <sup>2,3</sup>

5 \_\_\_\_\_  
 6 Geburtsdatum

## Vollmacht <sup>4</sup> zur Vertretung in Steuersachen

**Dipl.rer.pol. Heinz Neuwirth Steuerberater Rastatt**  
 Bevollmächtigte/r <sup>5</sup> (Name/Kanzlei)

11 - in diesem Verfahren vertreten durch die nach bürgerlichem Recht und dem StBerG dazu befugten Personen -  
 12 wird hiermit bevollmächtigt den/die Vollmachtgeber/in in allen steuerlichen und sonstigen Angelegenheiten im Sinne  
 13 des § 1 StBerG zu vertreten. <sup>6</sup>

14  Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen.

15 Diese Vollmacht gilt nicht für:

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Einkommensteuer   | <input type="checkbox"/> das Lohnsteuerermäßigungsverfahren  |
| <input type="checkbox"/> Umsatzsteuer  | <input type="checkbox"/> Investitionszulage  |
| <input type="checkbox"/> Gewerbesteuer   | <input type="checkbox"/> das Festsetzungsverfahren   |
| <input type="checkbox"/> Feststellungsverfahren nach § 180 (1) S.1<br>Nr.2 Abs. 2 AO | <input type="checkbox"/> das Erhebungsverfahren (einschließlich des Voll-<br>streckungsverfahrens) |
| <input type="checkbox"/> Körperschaftsteuer  | <input type="checkbox"/> die Vertretung im außergerichtlichen Rechts-<br>behelfsverfahren.         |
| <input type="checkbox"/> Lohnsteuer  | <input type="checkbox"/> die Vertretung im Verfahren der Finanzgerichts-<br>barkeit                |
| <input type="checkbox"/> Grundsteuer   | <input type="checkbox"/> die Vertretung im Straf- und Bußgeldverfahren<br>(Steuer)                 |
| <input type="checkbox"/> Grunderwerbsteuer   |  |
| <input type="checkbox"/> Erbschaft-/Schenkungsteuer                                  |  |
| <input type="checkbox"/> das USt-Voranmeldungsverfahren                              |  |

16 **Bekanntgabevollmacht <sup>7</sup>:**

- 17  Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwal-  
 18 tungsakten <sup>8</sup>
- 19  Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Vollstreckungsankündigungen und Mah-  
 20 nungen

21 Die Vollmacht gilt grundsätzlich zeitlich unbefristet,  
 22 *aber*

- 23  nicht für Veranlagungszeiträume bzw. Veranlagungstichtag/e vor \_\_\_\_\_ .
- 24  nur für den/die Veranlagungszeitraum/-zeiträume bzw. Veranlagungstichtag/e \_\_\_\_\_ <sup>9</sup>.

25 Die Vollmacht gilt, solange ihr Widerruf den Verfahrensbeteiligten nicht angezeigt worden ist <sup>10</sup>.

26 Bisher erteilte Vollmachten erlöschen. <sup>11</sup>  
 27 *oder*

- 28  Nur dem/der o.a. Bevollmächtigten bisher erteilte Vollmachten erlöschen.

29 **Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten <sup>12</sup>:**

- 30 Die Vollmacht erstreckt sich im Ausmaß der Bevollmächtigung nach Zeilen 7 bis 15 und 21 bis 28  
 31 auch auf den elektronischen Datenabruf hinsichtlich der bei der Finanzverwaltung zum/zur oder für  
 32 den/die Vollmachtgeber/in gespeicherten steuerlichen Daten, soweit die Finanzverwaltung den Weg  
 33 hierfür eröffnet hat.
- 34  Diese Abrufbefugnis wird nicht erteilt.

- 35 Sowie im Fall einer **sachlichen oder zeitlichen Beschränkung der Bevollmächtigung**<sup>13</sup> die  
 36 Abrufbefugnis aus technischen Gründen nicht beschränkbar ist, ist ein Datenabruf ausgeschlossen  
 37 (soweit nicht nachfolgend die Abrufbefugnis ausgedehnt wird).  
 38  Ungeachtet der Beschränkung der Bevollmächtigung wird dem/der o.a. Bevollmächtigten eine  
 39 unbeschränkte Abrufbefugnis erteilt.

- 40 Ich bin damit einverstanden, dass alle Daten dieser Vollmacht elektronisch in einer Vollmachtsdatenbank  
 41 gespeichert und an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

42

Ort

Datum

Unterschrift Vollmachtgeber/-in<sup>14</sup>**Fußnoten**

- 1 Bei Ehegatten bzw. Lebenspartnern sind, auch im Fall der Zusammenveranlagung, zwei eigenständige Vollmachten zu erteilen.
- 2 Bei Körperschaften, Vermögensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften sind bis zur Vergabe der W-IdNr. die derzeit gültigen Steuernummern im Beiblatt zur Vollmacht und in dem an die Finanzverwaltung zu übermittelnden Datensatz anzugeben (vgl. Fußnote 3). In der Vollmacht selbst kann in diesem Fall auf die Angabe einer Steuernummer an dieser Stelle verzichtet werden (Ausnahme: die Vollmacht soll der Finanzbehörde in Papier vorgelegt werden).
- 3 Die Steuernummern des/der Vollmachtgebers/in sind im Beiblatt zur Vollmacht und in der Vollmachtsdatenbank zu erfassen. In der Vollmacht selbst kann auf die Angabe einer Steuernummer an dieser Stelle verzichtet werden (Ausnahme: die Vollmacht soll der Finanzbehörde in Papier vorgelegt werden).
- 4 Diese Vollmacht regelt das Außenverhältnis zur Finanzbehörde und gilt im Auftragsverhältnis zwischen Bevollmächtigtem und Mandant, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 5 Person oder Gesellschaft, die nach § 3 StBerG zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist.
- 6 Die Vollmacht umfasst insbesondere die Berechtigung
- zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen jeder Art,
  - zur Stellung von Anträgen in Haupt-, Neben- und Folgeverfahren,
  - zur Einlegung und Rücknahme außergerichtlicher Rechtsbehelfe jeder Art sowie zum Rechtsbehelfsverzicht,
  - zu außergerichtlichen Verhandlungen jeder Art.
- Die Berechtigung zur Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten im Steuerschuldverhältnis ist in der Regel nur gegeben, soweit der/die Vollmachtgeber/in hierzu ausdrücklich bevollmächtigt hat (Hinweis auf § 122 Abs. 1 Satz 4 AO; vgl. Zeilen 16 bis 20).
- 7 Sachliche und/oder zeitliche Beschränkungen der Bevollmächtigung in Zeilen 15 und 21 bis 28 gelten auch bei der Bekanntgabevollmacht
- 8 Gilt die Vertretungsvollmacht für die von der Gesellschaft/Gemeinschaft geschuldeten (Betriebs-)Steuern und wird das Feststellungsverfahren nicht in Zeile 15 abgewählt, wirkt die Vollmacht bei Ankreuzen der Zeile 17 zugleich als Bekanntgabevollmacht für die von der Gesellschaft/Gemeinschaft geschuldeten (Betriebs-) Steuern nach § 122 AO und als Empfangsvollmacht für das Feststellungsverfahren nach § 183 AO.
- 9 Soweit für einen künftigen Veranlagungszeitraum/-stichtag von einer allgemeinen Verlängerung der Abgabefristen nach § 149 Abs.3 AO profitiert werden soll, ist dies nur möglich, wenn erneut ein zur Hilfeleistung in Steuersachen Befugter (§§ 3, 4 StBerG) mit Erstellung der Steuererklärung beauftragt (und ggf. bevollmächtigt) wird.
- 10 Ein Widerruf der erteilten Vollmacht wird der Finanzbehörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht (vgl. § 80 Abs. 1 Satz 3 AO).
- 11 Dies gilt auch für Vollmachten, die nicht nach amtlich bestimmtem Formular nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen elektronisch übermittelt worden sind. Bisher erteilte Bekanntgabevollmachten nach § 122 AO und Empfangsvollmachten nach § 183 AO erlöschen bei Anzeige einer neuen Bekanntgabe- oder Empfangsvollmacht in jedem Fall. Das Erlöschen von Datenabrufvollmachten, die nicht mittels einer Vollmachtsdatenbank der Kammer an das automationsgestützte Berechtigungsmanagement der Finanzverwaltung übermittelt worden sind, ist gesondert anzuzeigen.  
**Eine StB Neuwirth gegebene, individuelle Vollmacht (Kanzleivollmacht) bleibt neben der hier gegebenen „amtlichen“ Vollmacht weiterhin bestehen, da dort z.T. weitergehende Inhalte betroffen sind, es sei denn, diese individuelle Vollmacht wird explizit schriftlich widerrufen. Wird die Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen widerrufen oder zurück genommen, so wird damit automatisch auch eine bestehende Kanzleivollmacht unwirksam.**
- 12 Wegen der technisch bedingten Einschränkungen in Bezug auf die Abrufbefugnis bei sachlicher und/oder zeitlicher Beschränkung der Bevollmächtigung Hinweis auf die Zeilen 35 bis 39.
- 13 Ein Ausschluss der Bevollmächtigung in Zeile 15 für die Vertretung
- im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren
  - in Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit und
  - im Straf- und Bußgeldverfahren in Steuersachen
- ist für den Umfang der Datenabrufbefugnis des/der Bevollmächtigten unerheblich. Eintragungen in Zeile 35 bis 39 sind in diesem Fall nicht erforderlich.
- 14 Bei Körperschaften, Vermögensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften ist die Vollmacht vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Bei Personengesellschaften und -gemeinschaften i. S. d. § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a AO muss die Vollmacht demselben Bevollmächtigten gleichzeitig von den zur Vertretung der Feststellungsbeteiligten berechtigten Personen für das Feststellungsverfahren und von den zur Vertretung der Gesellschaft/Gemeinschaft berechtigten Personen für die Festsetzung der von der Gesellschaft/Gemeinschaft geschuldeten (Betriebs-)Steuern erteilt und unterschrieben werden, sofern nicht in Zeile 15 das Feststellungsverfahren abgewählt wurde.

# Ergänzung der Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen

Der/die **Vollmachtgeber/in**

erteilt **Steuerberater Heinz Neuwirth, Gerwigstr. 4, 76437 Rastatt**, ergänzend zur amtlichen „Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen“ folgende, kanzleiindividuellen Vollmachten, damit die Kanzleiarbeit insgesamt reibungsloser funktionieren kann.

## 1. Gültigkeit gegenüber den Institutionen

Die nachfolgend näher beschriebenen Vollmachten gelten gegenüber den folgenden Institutionen:

Finanzbehörden, Landes- und Kommunalbehörden, Deutsche Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit, Berufsgenossenschaften, gesetzliche und private Krankenkassen, Versicherungsgesellschaften, Banken, Sparkassen, Kreditinstitute, Bausparkassen, Berufsverbände, IHKs, Berufskammern und alle sonstigen Institutionen, die über steuerrelevante Informationen im steuerlichen Verfahren des Vollmachtgebers verfügen.

## 2. Vertretung und Auskunftersuchen

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, gegenüber den unter Ziffer 1 genannten Institutionen verbindliche Erklärungen abzugeben und Anträge in Bezug auf meine/unsere **persönlichen steuerlichen Angelegenheiten** zu stellen. Insbesondere berechtigt diese Vollmacht zu jeglichem Auskunftersuchen, damit von dort sämtliche gewünschten Auskünfte direkt an den Bevollmächtigten erteilt werden können. Die Vollmacht umfasst nicht das Recht zur Vertretung vor Finanzgerichten. Soweit erforderlich, wird eine Prozessvollmacht gesondert erteilt.

Falls StB Neuwirth für mich/uns **Finanz- und/oder Lohnbuchhaltungsarbeiten** durchführt, erstreckt sich diese Vollmacht auch auf die Abgabe von Steuer- und Sozialversicherungsanmeldungen auf schriftlichem oder elektronischem Weg, sowie auf die Vertretung gegenüber den unter Ziffer 1 genannten Institutionen in steuer-, renten- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten (einschl. KUG etc.), einschließlich der Abgabe verbindlicher Erklärungen und auf die Stellung von Anträgen, sowie auf die Führung von Einspruchs- oder Rechtsbehelfsverfahren, welche mit diesen Finanz- und/oder Lohnbuchhaltungsangelegenheiten im Zusammenhang stehen.

## 3. Authentifizierung

Die Kanzlei StB Neuwirth wird ausdrücklich bevollmächtigt, meine/unsere Steuererklärungen authentifiziert zu übermitteln und hierbei die kanzleieigene Signatur zu verwenden. Ich/wir verpflichte/n mich/uns gleichzeitig, die Steuererklärungen unmittelbar nach Erhalt durchzusehen und zu prüfen und eventuell erforderliche Änderungen oder Korrekturen dem Steuerbüro unverzüglich, spätestens jedoch 5 Werktage nach Erhalt der Steuerunterlagen mitzuteilen, damit diese Änderungen dem FA ggf. nachgereicht werden können. Für den Inhalt der Steuererklärungen bin ich/sind wir selbst verantwortlich; insofern erwächst StB Neuwirth aus der Authentifizierung keine zusätzliche Haftung, die über seine übliche berufliche Haftung hinaus geht.

## 4. Empfangsvollmachten

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, in allen Verfahren mit den unter Ziffer 1 genannten Institutionen und bei Gerichten rechtsverbindliche Erklärungen sowie Zustellungen und Bekanntgaben entgegenzunehmen, soweit sie jeweils im Zusammenhang mit dem Besteuerungs- oder Sozialversicherungsverfahren stehen oder Auswirkungen darauf haben.

Der Bevollmächtigte ist außerdem befugt, Steuererstattungen und Steuervergütungen entgegen zu nehmen. Bei Zahlungsverzug des Vollmachtgebers gegenüber dem Bevollmächtigten ist der Bevollmächtigte berechtigt, dem FA gegenüber die Abtretung einer zu erwartenden Steuererstattung an ihn anzuzeigen; der Vollmachtgeber erklärt sich schon jetzt mit einer solchen Abtretung einverstanden.

Diese Vollmacht gilt auch für Einspruchsverfahren. Zustellungen, die statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z.B. § 8 VwZG), sollen nur an den benannten Bevollmächtigten bewirkt werden.

## 5. Factoring

Sofern ich/wir dem Steuerberater zur Zahlung seiner Honorarrechnungen keine Bankeinzugsermächtigung erteile(n), erkläre ich mich/erklären wir uns damit einverstanden, dass der Steuerberater zu meinen/unsere Lasten nach eigenem Ermessen Dritte mit der Einziehung seiner Forderungen beauftragen oder dass er sich seine Honorarrechnungen im Wege des echten oder unechten Factoring vergüten lassen darf (z.B. über die Verrechnungsstelle für Steuerberater oder andere dafür geeignete Unternehmen).

## 6. Datenschutz

StB Neuwirth darf alle für meine Vertretung in Steuerangelegenheiten erforderlichen Daten erfassen und speichern. Nach Beendigung des Mandats darf er die Daten im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und darüber hinaus aufbewahren, so lange ich nicht die Löschung der Daten fordere. Fordere ich nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen die Datenlöschung meiner Daten, stelle ich schon jetzt StB Neuwirth von jeglicher Haftung, die sich aus der Datenlöschung ergeben könnte, ausdrücklich frei.

## 7. Verzicht auf händische Unterschrift

Gemäß StBVV braucht der Steuerberater seine Vergütungsrechnung nicht mehr persönlich, händisch unterschreiben, sofern der Mandant hierzu sein schriftliches Einverständnis gibt. Mit der nachfolgenden Unterschrift wird diese Einverständnis erklärt.

## 8. Digitaler Datenverkehr / Papierloses Büro

Sofern im Rahmen des Mandats das Steuerberaterportal (ADDISON OneClick) frei geschaltet wird, darf der Bevollmächtigte sämtliche Auswertungen, Steuererklärungen, Steuerbescheide, Korrespondenz, Rechnungen des StB und sonstige Unterlagen in das Portal hochladen. Papierausdrucke brauchen insoweit nicht zur Verfügung gestellt werden. Über hochgeladene Dokumente wird der Mandant jeweils per Email informiert. Die Zurverfügungstellung von Daten und Dokumenten durch den Mandanten (z.B. via Digitale Steuerakte, Smart-Connect, etc.) ist mit StB Neuwirth im Einzelnen abzusprechen.

Ort, Datum

Unterschrift(en) des/der Auftraggeber(s)

Bei Gesellschaften ist das Formular von dem allein- oder den gemeinsam vertretungsberechtigten Gesellschaftern zu unterschreiben